



**Angelsportverein
"Saufang Bildstock e.V."
Gemeinnütziger Verein,
Mitglied im**

Fischereiverband Saar Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Saufang Bildstock e.V.
2. Sitz ist in Bildstock, Gerichtsstand ist Saarbrücken
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Sulzbach eingetragen

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat die Aufgabe seinen Mitgliedern die waidgerechte Angelfischerei zu ermöglichen. Höchstes Bestreben ist Tierquälerei und Vernichtung von Flora und Fauna zu verhindern, sowie Abwehr aller schädlichen Einflüsse an den Vereinsgewässern.
2. Ziele werden erreicht durch:
 - a) Abwehr und Bekämpfung aller schädlichen Einflüsse auf Gewässer und Umgebung
 - b) Beratung und Förderung aller Mitglieder in Fischerei ,Gewässer , Umwelt und Naturschutzfragen.
 - c) Sicherstellung und Erhalt der Wasserzufuhr zum Saufangweiher.
 - d) Bildung , Ausbildung und Förderung einer Jugendgruppe.
 - e) Bau oder Erwerb eines Schulungsraumes
 - f) Erhaltung des Freizeitgeländes und der Einrichtungen des Vereins.
 - g) Förderung des Castingsportes
 - h) Ausrichtung der Weiheranlage zur Nutzung durch Schwerbehinderte.
3. Der Verein betreibt und unterstützt keine gewerbliche Fischerei.
4. Der Verein ist in Fragen Parteipolitik, Religion oder Rasse neutral.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Aktive und fördernde Mitglieder können werden:

- jede unbescholtene Person die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins und dessen Satzung zu dienen.
- Minderjährige brauchen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - über den schriftlichen Aufnahmeantrag als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung der Satzung.

Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht genannt zu werden. Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes jeder werden der sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes Aktive Mitglied muss Arbeitsstunden im Jahr an den dafür ausgeschriebenen Tagen leisten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden pro Fehlstunde berechnet. Zuviel geleistet Stunden werden nicht vergütet, können jedoch auf das folgende Jahr übertragen werden. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar .Es kann jedoch für ein anderes Mitglied Arbeitsstunden geleistet werden. Anzahl der Arbeitsstunden und Betrag für Fehlstunden legt die Hauptversammlung fest.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein. Es stehen ihnen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Nutzung offen

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu beachten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Kalenderjahres zulässig.

2. Vereinsausschluss aus dem Verein erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) grob gegen die Satzung verstößt
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt
 - c) gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - d) gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt oder zu solchen Hilfe leistet.
 - e) Trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben zu senden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Statt auf Ausschluss kann auch erkannt werden:
 - a) Zeitliches Ruhen der Mitgliedschaft
 - b) Zahlung von Geldbußen
 - c) Auflagen

- d) Verweise Wobei mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden können.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Mitglieder sind auf Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge bis 31.03 des Geschäftsjahres zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Arbeiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Jahresbeitrag sowie Aufnahmegebühr
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes
 - i) Grundstücksverkäufe oder Ankäufe
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 , zur Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Entlastung des Vorstandes und für Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen das vor Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Folgendes muß im Protokoll enthalten sein:

- Ort / Zeit der Versammlung
- Name Versammlungsleiter / Protokollführer
- Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
- Tagesordnung
- gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- bei Änderung der Satzung muss genauer Wortlaut aufgeführt werden

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens 1 mal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Post, elektronischem Weg oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt als zugestellt wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- auf Vorstandsbeschluss wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vorliegt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8 und § 9 entsprechend

§ 11 Der Vorstand

1. besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Hauptkassierer
- d) Hüttengeschäftsführer
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) 1. Jugendwart
- h) 2. Jugendwart
- i) Sportwart
- j) Gewässerwart
- k) 2. Gewässerwart
- l) Gerätewart

Der Vorstand kann bei Bedarf um 2 Personen (Beisitzer) erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, geregelt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die jedes Jahr in den ersten 3 Monaten stattfindet, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buch – und Kassenführung
 - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie haben alle die Pflicht , den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für ausgeschiedenes Mitglied. Die darauf folgende Mitgliederversammlung nimmt dann die endgültige Bestätigung vor oder wählt ein anderes Mitglied. Die Amtsdauer des jeweiligen Mitgliedes endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.

§ 12 Rechnungslegung und Prüfung.

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Hauptkassierer verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist 1 x zulässig.

4. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten darüber in der folgenden Mitgliederversammlung. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13 Ehrengericht

Das Ehrengericht wird wie der Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Es besteht aus drei Mitgliedern, aber nicht aus Vorstandsmitgliedern. Es tritt auf Beantragung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Fangbestimmungen zusammen. Über jede Sitzung muss ein ordentliches Protokoll geführt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über gefasste Beschlüsse der anwesenden Mitglieder. Sie müssen bei Einladung zur Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung sein.

§ 15 Fischerhütte am Saufangweiher

Der Angelsportverein betreibt die Fischerhütte, konzessioniertes Lokal, am Saufangweiher. Alle Gewinne aus diesem Geschäft dienen zur Umsetzung der Ziele des Vereins in § 2.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichsthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die letzte Satzung und tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.09.2015 einstimmig beschlossen.

Fellenzer Jürgen
1. Vorsitzender